14. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach §9 Abs. 1 und §10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

A. Zielsetzung

Der Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 15. November 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (Teil I, 2006, 2553). Das Gesetz begründet unter anderem die Verpflichtung der Länder, künftig Auskünfte und Abschriften aus dem Handelsregister ausschließlich elektronisch zu erteilen. Dazu sieht das Gesetz die Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des Internetabrufverfahrens vor.

Alle 16 Bundesländer beabsichtigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein gemeinsames Registerportal der Länder zu errichten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Länder haben beschlossen, das gemeinsame Registerportal auf der Basis eines durch das gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ Hagen) erstellten Fachfeinkonzeptes zu entwickeln und die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Einzelheiten der Entwicklung und des Betriebes des gemeinsamen Registerportals werden in einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen geregelt. Soweit die in § 9 Abs. 1 und § 10 HGB (n. F.) vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten auf das Land Nordrhein-Westfalen in Rede

Eingegangen: 10.01.2007 / Ausgegeben: 08.02.2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

steht, bedarf es hierzu einer Regelung durch Staatsvertrag. Hierbei handelt es sich um die Übertragung der Zuständigkeit für

- die zentrale Anmeldung zum Registerportal,
- die zentrale Erhebung von Gebühren und
- die zentrale Vollstreckung der Gebühren.

Diese Aufgaben sollen auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Als hierfür in Nordrhein-Westfalen zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen vorgesehen, das diese Aufgabe bereits jetzt landesintern wahrnimmt.

C. Alternativen

Baden-Württemberg müsste ohne Nutzung des gemeinsamen Registerportals die Beauskunftung, die Bekanntmachung der Registereintragungen, die Datenzulieferung an das Deutsche Unternehmensregister und die Statistikregister technisch und personell alleine realisieren.

D. Kosten

Der Entwicklungs- und Betriebsaufwand des GGRZ Hagen zum Betrieb des Registerportals der Länder wird als jährliche Pauschalvergütung in Rechnung gestellt. Die nachgewiesenen Kosten in Höhe von 352.000 € pro Jahr decken den Aufwand für Entwicklung, Betrieb und Pflege des Registerportals in den ersten fünf Jahren bis Ende des Jahres 2011 ab.

An diesen Kosten wird sich mit 20 % der Betreiber des "Deutschen Unternehmensregisters" – die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft – beteiligen.

Der dem Land Nordrhein-Westfalen mit der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben entstehende zusätzliche Personal- und Sachaufwand wird mit 48.000 € pro Jahr vergütet.

Die daraus entstehenden zu verteilenden Gesamtkosten von 329.600 € werden nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr vor der Fälligkeit der Beträge verteilt. Baden-Württemberg hat damit im Jahr 2007 42.138,87 € an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen.

Für Baden-Württemberg ist die Umsetzung des Registerportals und die Übertragung der Abwicklungsaufgaben wirtschaftlich und zur fristgerechten Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus der Richtlinie SLIM IV der EU geboten und sinnvoll. Baden-Württemberg gehört zu den Bundesländern, die bisher noch kein elektronisches Handelsregister betreiben. Insoweit müsste bei einer "Insellösung" zunächst (ohne eine teilweise Kostenverlagerung auf andere Länder) ein eigenes Portal entwickelt und betrieben und zudem Personal für die Gebührenabrechnung bereitgestellt werden. Hinzu kommen die Einsparungen bei Porto und Verpackung, da keine Gebührenrechnungen mehr für die Einsichtnahmen gedruckt und versandt werden müssen. Dazu tritt noch die Erwartung, dass durch den zentralen Zugriff auf den Registerbestand aller Länder an einer Stelle und die einheitliche Rechnungsstellung die Attraktivität der Zugriffe auf das elektronische Handelsregister und damit die Höhe der Abrufgebühren steigt.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 9. Januar 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

§ 1

- (1) Dem am 30. November 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 13 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Staatsvertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen diesen Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006.

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Abs. 1 HGB¹) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB²). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

¹ im Sinne von § 9 Abs. 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

² im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Registerportals

Durch die Entwicklung und den Betrieb des bundesweiten Registerportals soll insbesondere erreicht werden:

- Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsystemen der Länder.
- 2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen.
- 3. Zur Nutzung des Portals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann ohne zusätzliche Registrierung im Bestand aller angeschlossenen Bundesländer recherchiert werden.
- 4. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
- Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen³ zur Verfügung.
- 6. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister⁴ und dem statistischen Unternehmensregister⁵, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

Das Land Baden-Württemberg bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 HGB⁶, über das die Daten aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister der Amtsgerichte (Registergerichte) des Landes Baden-Württemberg abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bestimmung des elektronischen Bekanntmachungssystems

- (1) Das Land Baden-Württemberg bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 10 HGB⁷, über das die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt.
- (2) Die Registerbekanntmachungen der Amtsgerichte werden zur Veröffentlichung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt.

³ § 10 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

⁴ §8b HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

^{5 § 4} Statistikregistergesetz in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

⁶ § 9 Abs. 1 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

^{7 § 10} HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

(3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten.

§ 4

Zentrale Anmeldung zum elektronischen Abrufverfahren des Landes

Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

§ 5

Zentrale Erfassung von Gebührentatbeständen

- (1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebührentatbestände des elektronischen Abrufverfahrens über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Die Gebührenfreiheit im Sinne von §8 Abs. 2 JVKostO beurteilt sich nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg.

§ 6

Protokollierung der Abrufe

- (1) Die Übertragung nach § 5 umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 HRV. Das Land Baden-Württemberg erhält über die Abrufe zum Nachweis der gemäß § 5 erfassten Gebührentatbestände eine monatliche Übersicht. Die protokollierten Daten werden dem Land Baden-Württemberg in elektronischer Form bereitgestellt.⁸
- (2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmer am Abrufverfahren, die die von ihnen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, zu sperren. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Baden-Württemberg mit, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nutzung des Abrufverfahrens die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 HGB übersteigt.

8 7

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

- (1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

^{§ 53} HRV in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

§ 8

Einsatz von elektronischen Bezahlsystemen und Lastschriftverfahren

- (1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlsysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.
- (2) Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach § 4. Das Land Baden-Württemberg erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.

§ 9

Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der auf Grund der Übertragungen nach § 7 und § 8 eingenommenen Gebühren für die Teilnahme und Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Land Baden-Württemberg überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – ggf. nach Abzug von Gebühren eines Lastschriftbzw. elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 10

Vereinsregister

Soweit das Land Baden-Württemberg die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 11

Kosten

Das Land Baden-Württemberg erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Höhe wird durch gesonderte Dienstleistungsvereinbarung festgelegt.

§ 12

Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder sowie die Kostenverteilung werden in einer Dienstleistungsvereinbarung besonders geregelt.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich einer nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlichen Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe nach der Unterzeichnung in Kraft. Das Inkrafttreten dieses Vertrages bleibt von der Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrages mit anderen Ländern unberührt.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

Brüssel, den 30. November 2006 Brüssel, den 30. November 2006

Die Justizministerin Der Justizminister

des Landes Nordrhein-Westfalen des Landes Baden-Württemberg

(Roswitha Müller-Piepenkötter) (Prof. Dr. Ulrich Goll, MdL)

Begründung

1. Allgemeines

Wie in der Präambel des Staatsvertrages ausgeführt, wollen die Länder zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur handelsrechtlichen Publizität der Register unter der Internetadresse: www.handelsregister.de ein gemeinsames Internetportal, das sog. Registerportal, betreiben. Das Registerportal eröffnet zum einen den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme der Länder und zum anderen auf die Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte im Internet. Zudem werden die Datenlieferungen an das Deutsche Unternehmensregister und das Statistikregister über diese Plattform realisiert. Die Länder greifen damit die durch das "Gesetz über das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie das Unternehmensregister" geschaffene Möglichkeit zur länderübergreifenden Zusammenarbeit auf, um auf diese Weise eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Kosten zu erreichen.

Die Schaffung des Registerportals bedeutet auch für die Privatwirtschaft einen Fortschritt: Um ohne eine länderübergreifende Portallösung auf die Registerbestände aller Länder zugreifen zu können, wären 16 verschiedene Kennungen notwendig, die beantragt und verwaltet werden müssten. Zudem müssten 16 unterschiedliche Stellen Rechnungen über die Abrufgebühren erstellen. Durch das Registerportal besteht die Möglichkeit, ein zentrales Passwort für den Zugriff auf alle Handelsregister zu vergeben und eine einheitliche Abrechnung über alle Zugriffe innerhalb eines Abrechnungszeitraums zu erstellen. Zudem werden die föderal aufgeteilten Register der Länder so zusammengefasst, dass es eine Stelle gibt, an die sich Interessierte, nicht zuletzt auch aus dem Ausland, wenden können, um die authentischen Registerinformationen zu erhalten. Die Erfahrungen anderer europäischer Länder sprechen dafür, dass mit diesem Service auch die Zahl der Zugriffe und damit die Einnahmen aus den Abrufgebühren steigen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften des Zustimmungsgesetzes:

Zu § 1 Abs. 1:

Das Kabinett hat am 14. November 2006 dem Staatsvertrag zugestimmt. Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen, da durch den Staatsvertrag Hoheitsrechte auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden (Artikel 50 S. 2 der Landesverfassung).

Zu § 2 Abs. 2:

Der Staatsvertrag tritt nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Termin ist bekannt zu geben.

3. Zu den einzelnen Vorschriften des Staatsvertrages:

Präambel:

Im Rahmen der Präambel werden die Motive dargestellt, die die Länder bei der Entscheidung für einen gemeinsamen Betrieb des Registerportals geleitet haben.

Zu § 1:

§ 1 erläutert die Gegenstände und Ziele des Registerportals und zeigt dessen Vorteile für die Länder auf.

Zu § 2:

Durch §2 bestimmt das Land Baden-Württemberg das Registerportal zum länderübergreifend zentralen Informations- und Kommunikationsmedium (§ 9 Abs. 1

HGB i. d. F. des EHUG), über das die Daten aus den Handels-, Genossenschaftsund Partnerschaftsregistern der Amtsgerichte Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm abrufbar sind. Die Berechtigung des Landes, weitere Zugangsmöglichkeiten zu seinen Registerdaten zu eröffnen, also z. B. künftig zusätzlich den Zugang über ein Landesportal zu eröffnen, bleibt erhalten (Satz 2).

Zu § 3:

Durch § 10 HGB i. d. F. des EHUG wird bestimmt, dass zukünftig Handelsregisterbekanntmachungen über ein zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem (Internet) bekannt zu machen sind. Zu diesem System wird das Registerportal www.handelsregister.de bestimmt. Die Absätze 2 und 3 regeln die Einzelheiten des Bekanntmachungsverfahrens.

Zu § 4:

§ 4 enthält die Zuständigkeitsübertragung für die Anmeldung und Zulassung zum elektronischen Abrufverfahren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Dort wird die Aufgabe durch das Amtsgericht Hagen wahrgenommen.

Zu § 5:

Durch § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages wird die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebühren (Nr. 401 und 402 des Gebührenverzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung i. d. F. des EHUG) geregelt. Die zentrale Gebühreneinziehung durch Nordrhein-Westfalen für alle Bundesländer stellt sich erheblich wirtschaftlicher dar, als wenn jedes Land – und damit auch Baden-Württemberg – die nötige Technik und insbesondere das erforderliche Personal selbst vorhalten müsste. Zudem wird dadurch eine wirksame Kontrolle der Abrufe im Sinne des § 6 Abs. 2 gewährleistet.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Gebührenfreiheit für die Einsichtnahme in die in baden-württembergischen Register nach dem Landesrecht Baden-Württemberg bestimmt, sodass die Übertragung der Aufgabe zu keiner gebührenrechtlichen Änderung bei der Einsichtnahme für die Teilnehmer führt.

Zu § 6:

In § 6 wird die in § 5 geregelte Übertragung dahin gehend konkretisiert, dass sich die Protokollierung nach § 53 HRV (i. d. F. des EHUG) richtet und das Land eine monatliche Übersicht über die angefallenen Gebühren erhält. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass nicht mehr Daten erhoben werden als für die Kostenaufbereitung notwendig ist.

Das Zulassungsverfahren beinhaltet auch das Recht, Teilnehmer von der weiteren Nutzung des Abrufverfahrens auszuschließen, soweit diese Abrufgebühren ganz oder teilweise schuldig geblieben sind. Zudem wird das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Grenzen des Abrufverfahrens überschritten werden. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB i. d. F. des EHUG ist die Einsicht in die Register nur zu Informationszwecken gestattet, nicht dagegen beispielsweise zum Aufbau von Ersatz- oder Nebenregistern.

Zu § 7:

In § 7 wird die Übertragung der Erhebung und Vollstreckung der Abrufgebühren, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen geregelt. Weiter wird klargestellt, dass sich die Vollstreckung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen richtet.

Zu § 8:

Durch § 8 wird der Einsatz von elektronischen Bezahlsystemen, wie z.B. Kreditkarte oder elektronisches Lastschriftverfahren, gestattet. Für dieses Verfahren ist keine Anmeldung bei der zentralen zuständigen Stelle (Amtsgericht Hagen) notwendig, da die Anmeldung nur der Rechnungsstellung dient. Eine Kontrolle, ob die Grenzen des § 9 HGB eingehalten worden sind, bleibt möglich, da die Abrufe weiterhin protokolliert werden und mit den Daten der elektronischen Bezahlsysteme hinreichende Anknüpfungspunkte zur Ermittlung der dahinter stehenden Person vorliegen.

Zu § 9:

In § 9 wird festgelegt, dass die Einnahmen quartalsweise jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das zuvor abgeschlossene Quartal an das Land Baden-Württemberg zu überweisen sind. Ausgekehrt werden nur Beträge, die tatsächlich eingegangen sind. Etwaige Gebühren, die aus einem Lastschriftverfahren, dem Einsatz eines elektronischen Bezahlsystem oder dem Vollstreckungsverfahren herrühren, werden in Abzug gebracht. Dies entspricht der geltenden Gesetzeslage. Nach der Nr. 4 Abs. 3 des Gebührenverzeichnisses der Justizverwaltungskostenordnung i.d.F. des EHUG sind bei der Nutzung eines elektronischen Bezahlsystems mit der Bezahlung auch die Gebühren der Abwicklung des Geldgeschäftes mittels Kreditkarte oder sonstigen Finanzdienstleistungen abgegolten.

Gleiches gilt für die Auslagen im Vollstreckungsverfahren, die auch zu tragen wären, wenn in Baden-Württemberg die Vollstreckungen selbst durchgeführt werden müsste.

Zu § 10:

Die elektronische Registerführung in Vereinsregistersachen ist im Gegensatz zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister keine gesetzliche Pflicht und wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Daher werden die Regelungen zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister (§§ 4 bis 9) für den Fall der elektronischen Registerführung für entsprechend anwendbar erklärt, um den Vertrag möglichst offen zu gestalten.

Zu § 11:

Der durch den Staatsvertrag entstehende Aufwand in Nordrhein-Westfalen, (Übernahme der zentralen Anmeldung, der zentralen Erhebung und der zentralen Vollstreckung der Gebühren) ist von Baden-Württemberg anteilig zu erstatten. Der Staatsvertrag trifft die Kostengrundentscheidung und überlässt die Festlegung der Höhe der zwischen den Ländern zu schließenden Dienstleistungsvereinbarung.

Zu § 12:

Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Entwicklung und des Betriebs des gemeinsamen Registerportals sowie die Kostenverteilung bleiben einer Dienstleistungsvereinbarung vorbehalten, um auf den häufigen technischen Wandel möglichst flexibel reagieren zu können.

Zu § 13:

Es wird das In- und Außerkrafttreten des Staatsvertrages geregelt. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf 31. Dezember 2011 zulässig, da erst zu diesem Zeitpunkt die durch das GGRZ Hagen getätigten Anfangsaufwendungen amortisiert sind.

Dienstleistungsvereinbarung

über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Justizministerin,

schließen diese Dienstleistungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006.

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Abs. 1 HGB1) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB²). Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat auf ihrer Sitzung am 11./12. Mai 2006 beschlossen, das gemeinsame Registerportal auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten Feinkonzepts zu entwickeln und die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung beauftragt. Diese Dienstleistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals untereinander sowie die Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Unternehmensregisters. Sie berücksichtigt die Regelungen des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder (Staatsvertrag) vom 30. November 2006.

¹ § 9 Abs. 1 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

² § 10 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Gegenstand und Ziele des Registerportals

- (1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind durch die Richtlinie 2003/58/EG, die durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 umgesetzt worden ist, verpflichtet, ab dem 1. Januar 2007 die Handelsregister elektronisch zu führen und die im Register gespeicherten Daten sowie die zum Register eingereichten Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Das Land Baden-Württemberg und das Land Nordrhein-Westfalen haben mit dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder (Staatsvertrag) vom 30. November 2006 von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des mit dem Betrieb eines elektronischen Abrufverfahrens verbundenen Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.
- (2) Durch die Entwicklung und den Betrieb des gemeinsamen Registerportals der Länder soll insbesondere erreicht werden:
- Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsysteme der Länder.
- Das Registerportal bietet eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen oder sonstigen juristischen Personen.
- 3. Die Nutzung des Portals erfolgt unter einer bundesweit einmaligen und für alle Länder gültigen Benutzerkennung (Anmeldung).
- 4. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
- 5. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen³ zur Verfügung.
- 6. Das Registerportal bietet die Möglichkeit, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister⁴ und dem statistischen Unternehmensregister⁵, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.
- (3) Mit dem Registerportal werden folgende Ziele verfolgt:
- 1. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird durch den elektronischen Zugang zu den Daten und Dokumenten der Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister erleichtert und gestärkt. Der zentrale Zugang zu allen Registerdaten der Bundesrepublik Deutschland erleichtert den Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland und innerhalb der Europäischen Union.

³ § 10 HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

⁴ § 8 b HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

^{5 § 4} Statistikregistergesetz in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

- Der über das Internet eröffnete jederzeitige Zugang zu den Daten erhöht die Rechtssicherheit.
- 3. Der Zugang zu den elektronischen Registern wird vereinfacht. Die bundesweit einmalige Anmeldung der Nutzer des Registerportals macht heute noch erforderliche Mehrfachanmeldungen in den Ländern überflüssig. Die Einbindung eines elektronischen Bezahlsystems erleichtert den Zugang für Gelegenheitsnutzer des Portals, insbesondere ausländische Nutzer.
- 4. Der mit der Bereitstellung der Registerdaten in elektronischer Form verbundene Verwaltungsaufwand der Gerichte und Landesjustizverwaltungen wird verringert, womit eine Kostenersparnis sowohl bei den Ländern wie auch bei den Trägern anderer elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme, die mit dem Registerportal Daten austauschen, einhergeht.

§ 2

Organisation und Betrieb

- (1) Das Registerportal wird als gemeinsames Internetangebot der Länder zur Vermittlung des Zuganges zu den Registerinformationen der Registergerichte der Länder eingerichtet. Die Aufgaben der zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 1, § 10 HGB) sind insoweit auf das Amtsgericht Hagen übertragen.
- (2) Die Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 7 obliegt dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen, einem Landesbetrieb nach § 14 a Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen, als technischem Betreiber des Registerportals (technischer Betreiber). Der technische Betreiber ist befugt, einzelne Betriebsaufgaben dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
- (3) Datenhaltende Stellen der Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Partnerschaftsregister- und Vereinsregisterdaten sind die nach § 125 FGG mit der Registerführung betrauten Amtsgerichte. Das Registerportal vermittelt den Zugang zu den Registerdaten der Amtsgerichte und speichert die hierzu erforderlichen Daten.

§ 3

Entwicklungsverbund

- (1) Mit der Unterzeichnung dieser Dienstleistungsvereinbarung tritt das Land Baden-Württemberg dem Verbund zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder (Entwicklungsverbund) bei. Der Entwicklungsverbund legt die Grundlagen für die Realisierung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Registerportals fest. Er entscheidet insbesondere über
- noch nicht geregelte Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung,
- den Betrieb,
- die Pflege und Weiterentwicklung des Registerportals.
- (2) Der Entwicklungsverbund fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Das Land Nordrhein-Westfalen und jedes dem Entwicklungsverbund beigetretene Land verfügt über eine Stimme. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind abweichend von Satz 1 einstimmig zu fassen.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Unternehmensregister

(1) Die Landesjustizverwaltung des Landes Baden-Württemberg ist gemäß §8b Abs. 3 Satz 2 HGB verpflichtet, dem Betreiber des Unternehmensregisters die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden mittels eines von dem Betreiber des Registerportals zur

Verfügung gestellten Verfahrens von den registerführenden Stellen der Länder über das Registerportal an das Unternehmensregister übermittelt. Auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg stellt das Registerportal dem Unternehmensregister auch weitere Daten zur Verfügung, insbesondere auch die zum Zweck der Gebührenerhebung erforderlichen Nutzerdaten.

- (2) Der nach § 8 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGB über das Unternehmensregister vermittelte Zugang zu den Registerdaten des Landes Baden-Württemberg erfolgt über das Registerportal.
- (3) Der Entwicklungsverbund und der Betreiber des Unternehmensregisters treffen in allen Angelegenheiten, die die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Unternehmensregisters betreffen, ihre Entscheidungen einvernehmlich.

Zweiter Abschnitt:

Entwicklung des Registerportals

§ 5

Softwareentwicklung

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen lässt das Registerportal auf der Basis des Feinkonzepts durch das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen, einem Landesbetrieb nach § 14 a Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen, als Generalunternehmer erstellen.
- (2) Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen ist befugt, als Unterauftraggeber, die nach dem Feinkonzept zur Erstellung notwendigen Leistungen an Dritte⁶, als Unterauftragnehmer, zu vergeben.

§ 6

Eigentum und Nutzungsrechte

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist Inhaber der ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den nach § 5 entwickelten Softwareprogrammen.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt dem Land Baden-Württemberg ein nicht ausschließliches und nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an den Programmen. Das übertragene Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, auf die bereitgestellten Programme länderspezifische Programmteile aufzusetzen bzw. Programmteile durch länderspezifische Module zu ersetzen. Hierzu werden bei Bedarf die benötigten Programmcodes bereitgestellt.

Dritter Abschnitt:

Betrieb des Registerportals

§ 7

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die zum Betrieb des Registerportals erforderliche Datenverarbeitung wird im Auftrag der zuständigen Stelle auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 125 Abs. 5 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160 b Abs. 1 Satz 2 FGG).

 $^{^6}$ z. B. Herstellerfirmen der Fachverfahren, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

- (2) Die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Registergerichte im Sinne des § 10 HGB übermittelten Daten werden auf einem zentralen Server des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gesammelt und zu dem Internetserver übertragen, auf dem die Veröffentlichung erfolgt.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten. Das Registergericht wird elektronisch über die Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen im Internet informiert.
- (4) Der Zugriff auf die Bekanntmachungen der Registergerichte erfolgt über die Internetseite des Registerportals www.handelsregister.de. Daneben ist der Bekanntmachungsdienst unter der Adresse www.handelsregisterbekanntmachungen.de erreichbar.

\$8

Übermittlung der Bekanntmachungsdaten

Die Übermittlung der Bekanntmachungsdaten von den Registergerichten des Landes Baden-Württemberg zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erfolgt als Dateitransfer aus dem Fachverfahren. Die Registergerichte senden aus dem Fachverfahren die zu veröffentlichenden Inhalte per Dateitransfer oder per E-Mail zu einer Kopfstelle, die alle Meldungen an einen zentralen Server im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen weiterleitet.

§9

Ausfall- und Datensicherheit

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Registerportals sicher, dass für technische Ausfälle zusätzliche Server und Netzkomponenten vorgehalten werden. Im Fehlerfall wird der Betrieb auf Veranlassung des technischen Betreibers des Registerportals auf diese Sicherungssysteme umgestellt. Weitergehende Pflichten des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.
- (2) Die zentralen Server sind vor unbefugten Zugriffen geschützt. Der Internetserver ist vor unerlaubten Zugriffen durch eine Firewall gesichert. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird in regelmäßigen Tests überprüft.
- (3) Der technische Betreiber des Registerportals verfügt über ein Sicherheitskonzept, das auf Verlangen einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg zugänglich gemacht und erläutert wird.

§ 10

Zuständigkeiten und Ansprechpartner

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Registerportals sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen technischen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Klärung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen sowie von Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Registerportals benennen der technische Betreiber des Registerportals und das Land Baden-Württemberg jeweils einen IT-betrieblichen Ansprechpartner.

Vierter Abschnitt:

Haftungsregelung

§ 11

Haftung

Das Land Nordrhein-Westfalen haftet für die Erfüllung der Pflichten aus der Errichtung und dem Betreib des Registerportals nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Fünfter Abschnitt:

Schlussvereinbarungen

§ 12

Kosten

(1) Die Kosten für die Entwicklung, den Betrieb und die Pflege des Registerportals stellt der technische Betreiber des Registerportals als jährliche Pauschalvergütung in Rechung. Die in der *Anlage* nachgewiesenen Kosten in Höhe von 352.000 € per annum decken den Aufwand für Entwicklung, Betrieb und Pflege des Registerportals in den ersten fünf Jahren bis Ende des Jahres 2011.

Der technische Betreiber des Registerportals legt in den Folgejahren den mit dem Betrieb und der Pflege des Registerportals verbundenen Aufwand offen. Bei wesentlicher Änderung des Aufwands erfolgt eine Anpassung der jährlichen Pauschalvergütung.

- (2) Der Betreiber des Unternehmensregisters trägt zu zwanzig vom Hundert die Kosten nach Absatz 1.
- (3) Die verbleibenden Kosten nach Absatz 1 und die Kosten nach § 11 des Staatsvertrages werden gemeinsam in Rechnung gestellt. Sie werden zwischen den Ländern des Entwicklungsverbundes nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr vor der Fälligkeit der Beträge verteilt. Die Kosten werden zur Hälfte jeweils zum 15. März und 15. September eines Jahres fällig.
- (4) Die auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Kostenanteile nach Absatz 3 sind in der *Anlage* nachrichtlich dargestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung bleibt von der Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung mit anderen Ländern unberührt.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

Brüssel, den 30. November 2006 Brüssel, den 30. November 2006

Die Justizministerin Der Justizminister

des Landes Nordrhein-Westfalen des Landes Baden-Württemberg

(Roswitha Müller-Piepenkötter) (Prof. Dr. Ulrich Goll, MdL)

Anlage

zur Dienstleistungsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

1. Kosten in Euro

die Summen der Beträge enthalten teilweise Mwst.

a) Kosten Registerportal	352.000,00€
§ 12 Abs. 1 DLV	
b) Aufwandersatz NRW	48.000,00€
§ 11 Staatsvertrag	
c) Anteil Unternehmensregister	70.400,00€
von a)	
§ 4 Abs. 3 Staatsvertrag	

zu verteilende Gesamtkosten:

329.600,00€

2. Verteilung der Kosten in Euro

Land		insgesamt teilw. mit Mwst.	Halbjahres- betrag
	%		
Baden Württemberg	12,78485	42.138,87€	21.069,43€
Bayern	15,01762	49.498,08€	24.749,04€
Berlin	4,95573	16.334,09€	8.167,04€
Brandenburg	3,11979	10.282,83€	5.141,41€
Bremen	0,93717	3.088,91€	1.544,46 €
Hamburg	2,54024	8.372,63€	4.186,32€
Hessen	7,23009	23.830,38€	11.915,19€
Mecklenburg-Vorpommern	2,11513	6.971,47€	3.485,73€
Niedersachsen	9,20581	30.342,35€	15.171,17€
Nordrhein-Westfalen	21,63710	71.315,88€	35.657,94€
Rheinland-Pfalz	4,76721	15.712,72€	7.856,36€
Saarland	1,24204	4.093,76€	2.046,88€
Sachsen	5,24532	17.288,57€	8.644,29€
Sachsen-Anhalt	3,05338	10.063,94€	5.031,97€
Schleswig-Holstein	3,26523	10.762,20€	5.381,10€
Thüringen	2,88329	9.503,32€	4.751,66€
Insgesamt	100	329.600,00€	

Bemerkungen:

Die auf die Länder entfallende Kosten wurden nach dem absoluten Königsteiner-Schlüssel 2006 berechnet.